

BGer 7B_728/2025 vom 17. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_728_2025

FR: TF 7B_728/2025 du 17 septembre 2025

IT: TF 7B_728/2025 del 17 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Im Zeitraum von März bis Mai 2024 reichte A. _____ diverse Strafanzeigen gegen ihren damaligen Nachbarn ein. Am 10. April 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Nichtanhandnahme einer entsprechenden Strafuntersuchung. Auf eine von A. _____ hiergegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 23. Juni 2025 nicht ein. A. _____ wandte sich in der Folge an das Bundesgericht.

E. 2

Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die Eingabe der Beschwerdeführerin an das Bundesgericht enthält keine eigenhändige Unterschrift im Sinne dieser Bestimmung. Die Beschwerdeführerin wurde daher mit Verfügung vom 31. Juli 2025 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, diesen Mangel bis zum 11. August 2025 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die Verfügung wurde ihr am 4. August 2025 zugestellt. Die Beschwerdeführerin ist der Aufforderung zur Behebung des Mangels der fehlenden Unterschrift innert der angesetzten Frist nicht nachgekommen, sodass auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Auf die Beschwerde wäre im Übrigen auch deshalb nicht einzutreten, weil sie eine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) sowohl hinsichtlich der Beschwerdelegitimation als auch in der Sache vermissen lässt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.